

§ 1 Allgemeines

- (1) Wir übernehmen alle Aufträge nur zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge, unabhängig davon ob im Einzelfall darauf hingewiesen wurde oder nicht.
- (2) Spätestens mit der Annahme unserer Ware, dem Beginn der Inbetriebnahme oder sonstiger Leistungen gelten unsere Bedingungen durch den Besteller als vorbehaltlos angenommen, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs durch diesen.
- (3) Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen, insbesondere mündliche Zusagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (4) (3) gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften des Kaufgegenstandes.
- (5) Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von der **InnoLOG GmbH** bestätigt ist. Druck- und Schreibfehler sind für die **InnoLOG GmbH** nicht verbindlich.
- (6) Die Angebote der **InnoLOG GmbH** sind innerhalb des im Angebot angegebenen Gültigkeitszeitraumes verbindlich. Sind keine solchen Angaben vorhanden, sind Software-Angebote 6 Monate und Hardware-Angebote 3 Monate bindend. Diese Aufteilung gilt auch für Komplettangebote die sich aus Hard- und Software zusammensetzen.
- (7) Der Käufer ist grundsätzlich an seine Bestellung gebunden.
- (8) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (9) Die zu Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, Pflichtenheft usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen Angebotsunterlagen wie zum Beispiel: Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Softwareprodukten, Projektplanungen und anderen Unterlagen behält sich die **InnoLOG GmbH** Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (10) Mit der Lieferung, egal ob Hardware oder Software, erhält der Kunde die Lizenz zur Nutzung der gelieferten Komponenten in dem vereinbarten Umfang. Soweit nicht anders vereinbart, wird immer die Lizenz zur Nutzung der Software für ein System geliefert.
- (11) Die Urheberrechte für alle von der **InnoLOG GmbH** erstellten Waren verbleiben im Besitz der **InnoLOG GmbH**. Dies gilt insbesondere auch für die gesamte von der **InnoLOG GmbH** im Auftrag entwickelte Software, Hardware, und Dokumentation.
- (12) Programmquelltexte und Dokumentationen gehören, soweit nicht anders vereinbart, nicht zum Lieferumfang. Werden Programmquellen und Dokumentationen geliefert, verleiht das Urheberrecht trotzdem weiterhin bei der **InnoLOG GmbH**. Das Recht für Mehrfacheinsatz, Modifikation, weiter Entwicklung oder anderweitige Nutzung der Software verbleibt ausschließlich bei **InnoLOG GmbH**.

§ 2 Preise und Zahlung

- (1) Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tage der Lieferung oder der Leistungserbringung gültige Preis zuzüglich der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Preisvereinbarung getroffen worden ist.
- (2) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
- (3) Die Zahlung ist bar ohne jeden Abzug zu leisten, 40% der Zahlung sind nach Eingang der Auftragsbestätigung fällig. Weitere 40% sind fällig, bei Meldung der Lieferbereitschaft durch die **InnoLOG GmbH**. Für Hardwarekomponenten gilt dies bei Versandbereitschaft ab unserem Werk bzw. ab Versandbereitschaft eines Subunternehmens. Der Restbetrag ist innerhalb 14 Tagen nach Lieferung fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der **InnoLOG GmbH** bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- (5) Wir behalten uns vor, die Bezahlung in bar oder gegen Wechsel zu leisten. Zahlungsregelungen durch Nachnahme lehnen wir grundsätzlich ab. Wir zahlen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich eine Beanstandung ergeben sollte.
- (6) Verzugszinsen werden mit 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (7) Die Zahlungen sind 2 Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles kann sich der Liefertermin oder eine Inbetriebnahme entsprechend verzögern.
- (8) Ebenfalls kann bei einer Überschreitung des Zahlungszieles eine laufende Inbetriebnahme ohne weiter Fristsetzung oder Abmahnung unterbrochen oder beendet werden. Ebenfalls kann die **InnoLOG GmbH** die weiter Nutzung der Hard- und/oder Software bis zur endgültigen Bezahlung untersagen.

§ 3 Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

- (1) Der Versand erfolgt auf jeden Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- (2) Die Gefahr geht bei Verlassen der Betriebsräume der **InnoLOG GmbH** auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt immer nur auf ausdrückliche Anordnung und Kosten des Käufers. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die **InnoLOG GmbH** gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme durch den Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Lieferfrist kann sich bei Nichteinhalten von Lieferfristen oder vertragswidrigem Verhalten unserer Unterprioritäten verlängern.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt ggf auch für funktionsfähige Einheiten einer Gesamtanlage.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterprioritäten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der **InnoLOG GmbH** nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die **InnoLOG GmbH** dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (5) Wenn Lieferanten der **InnoLOG GmbH** vertraglich festgelegte Liefertermine nicht einhalten können, so wird eine Verzugsentschädigung berechnet. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% der jeweiligen Gesamtauftragssumme, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wird der Versand der Lieferung für einen Kunden der **InnoLOG GmbH** durch den Kunden selbst verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtung des Bestellers voraus.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die **InnoLOG GmbH** behält sich das Eigentumsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

- (2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Die Versicherung geht dann zu Lasten des Bestellers.
- (3) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die **InnoLOG GmbH** unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- (4) Die Geltenmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die **InnoLOG GmbH** gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder beachtlicher Abweichung zugesicherter Eigenschaften sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Anlieferung oder Installation der Ware schriftlich mitzuteilen und zu belegen.
- (2) Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach billigem Ermessen durch uns ausgetauscht oder neu geliefert, falls sie innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme Fehler aufweisen oder unbrauchbar werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile sind unser Eigentum.
- (3) Verborgene Mängel der Ware müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt und belegt werden. Zeigt der Besteller innerhalb von 2 Wochen keinen Mangel an, so gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.
- (4) Bei begründeter Beanstandung steht dem Besteller nach unserer Wahl ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung bei Rückgabe der Ware zu. Zur Vorannahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- (5) Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft können nur geltend gemacht werden, wenn im Einzelfall eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich von uns zugesichert worden ist. Die Haftung bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung. Für Mangelgeschäden übernehmen wir jedoch nur dann eine Haftung, soweit diese Gegenstand unserer Zusicherungserklärung waren.
- (6) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der **InnoLOG GmbH** zurückzuführen sind.
- (7) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist über den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- (8) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von uns vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- (9) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- (10) Die Beseitigung von Mängeln zu Lasten von **InnoLOG GmbH** setzt voraus, daß die Anlage sachgemäß aufgestellt in Betrieb genommen, betrieben und gewartet wird und daß Reklamationen unverzüglich gemeldet werden.
- (11) Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten.

§ 7 Haftung

- (1) Es wird auf keinen Fall für irgendwelche Schäden gleich welcher Art, einschließlich ohne Beschränkung auf direkte oder indirekte Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen und Daten oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Benutzung der erstellten oder gelieferten Software und Hardware, oder aus der Tatsache, daß sie nicht benutzt werden kann, gehaftet. In jedem Fall ist die gesamte Haftung unter jedweder Bestimmung begrenzt auf die Summe des Auftrags.
- (2) Die Haftung wird über eine Versicherung gedeckt. Die Deckungssummen betragen 5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der **InnoLOG GmbH** der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Paragraphen „Gewährleistung“

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort und, soweit gesetzlich zulässig, für unsere sonstigen Leistungen Aachen. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten des Bestellers ist Aachen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, sofern das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.
- (3) Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung einheitlicher Kaufgesetze wird ausgeschlossen.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit eines der Punkte seiner Bedingungen verbindlich.
- (2) Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.
- (3) Diese Bedingungen gelten für die Gesamtdauer der Geschäftsbeziehungen. Frühere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen treten außer Kraft.
- (4) Diese Bedingungen gelten gegenüber Nichtkaufleuten nur, soweit nach dem AGB-Gesetz zulässig.